

51. Zur Frage der Auslegung von Grundurteilen.

[Tschnow. ZPO. ¹⁾ § 393. ZPO. § 304.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1939 i. S. P. (Kl.) w. W.
(Wekl.). VIII 129/39.

I. Kreisgericht Leitmeritz.

II. Obergericht Prag.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Revision wendet sich dagegen, daß die Vorderrichter die Rechtskraft des Grundurteils nicht berücksichtigt hätten. Dort sei festgestellt, daß die Klägerin durch Sturz vom Rad einen Kieferbruch erlitten habe; die Verweisaufnahme darüber, ob der Unfall einen solchen Bruch verursacht habe, sei daher unzulässig gewesen, und die Vorderrichter hätten nicht mehr feststellen dürfen, daß die Klägerin durch den Unfall einen Kieferbruch nicht davongetragen habe. Dieser Angriff ist nicht begründet. Der Revision ist zuzugeben, daß zur Feststellung der Tragweite des Grundurteils die Entscheidungsgründe heranzuziehen sind. Der Ausspruch, der Klageanspruch aus dem Unfall vom 2. Juni 1932 bestehe dem Grunde nach zu Recht, kann bedeuten, daß der Beklagte der Klägerin allen in der Klage geltend gemachten Schaden zu ersetzen habe, der durch den Unfall entstanden sei, ohne daß die Art dieses Schadens bereits festgestellt werden sollte. Der Ausspruch kann aber auch die Bedeutung haben, daß damit bereits der ursächliche Zusammenhang eines Kieferbruches mit dem Unfall festgestellt werde. Aus den Gründen des Kreisgerichts ergibt sich aber nicht, daß eine Feststellung der zweiten

¹⁾ Vgl. die Anmerkung in Bd. 159 S. 320. D. S.

Art getroffen werden jollte. In ihnen ijt nur von einer Kieferverletzung, nicht von einem Kieferbruch die Rede. Das Urteil läßt alfo offen, welcher Art die Verletzung der Klägerin durch den Unfall gewesen ijt. In dem Berufungsurteil des Obergerichtj in Prag vom 3. Mai 1935 wird allerdings von einem Kieferbruch gefprochen. Da aber nur der Beklagte, nicht die Klägerin Berufung eingelegt hatte, ijt die Annahme ausgejchloffen, daß das Obergericht damit das Urteil — entgegen dem Gejeße — zu Gunften der Klägerin abändern wollte. Demnach jind die Gerichte im jezigen Rechtsjtreite zutreffend davon ausgegangen, daß in dem Verfahren über den Grund noch nicht rechtskräftig über die Art der Verletzung der Klägerin entjchieden worden jei und jie jich daher mit diejer Frage auseinanderzufegen hätten . . .